

Tarifbestimmungen Linie OM1

§ 1 Geltungsbereich

(1) Bei den im Folgenden aufgeführten Bestimmungen handelt es sich um die Tarifbestimmungen, die bei der Beförderung von Personen, Sachen und Tieren auf der Linie CLP-VEC gelten.

(2) Die Fahrkarten werden im Namen und für Rechnung des Verkehrsunternehmens verkauft, das den Fahrgast befördert. Mit diesen Unternehmen schließt der Fahrgast auch den Beförderungsvertrag ab. Dies gilt auch für die bargeldlose Bezahlung des Fahrpreises.

(3) Rechtsbeziehungen, die sich aus der Beförderung ergeben, kommen nur mit dem Unternehmen zustande, dessen Verkehrsmittel benutzt werden.

§ 2 Tarifsystem, Fahrpreisermittlung

Für die Verkehrsverbindung sind Tarifzonen gebildet. Dabei entspricht das Gebiet einer Stadt oder Gemeinde, in der sich eine Haltestelle der Linie befindet, jeweils einer Tarifzone. Der Fahrpreis wird nach der Zahl der befahrenen Tarifzonen berechnet; die Preisstufe für die Fahrpreise ist gleich der Anzahl der befahrenen Tarifzonen.

Siehe hierzu die Preisstufenmatrix in Verbindung mit der Fahrpreistafel:

Preisstufenmatrix

	Cloppenburg	Emstek	Vechta
Cloppenburg	1	2	3
Emstek	2	1	2
Vechta	3	2	1

Fahrpreistafel

Preistafel Linie CLP-VEC												
Preis- stufe	Einzelfahrkarte			Tageskarte			Wochenkarte			Monatskarte		
	Erwach- sene	Schüler	Kinder	Erwach- sene	Schüler	Kinder	Erwach- sene	Schüler	Kinder	Erwach- sene	Schüler	Kinder
1	2,00 €	1,80 €	1,20 €	3,80 €	2,80 €	2,30 €	14,00 €	10,50 €	8,40 €	40,00 €	30,00 €	24,00 €
2	3,00 €	2,70 €	1,80 €	5,70 €	4,20 €	3,40 €	21,00 €	15,70 €	12,60 €	60,00 €	45,00 €	36,00 €
3	4,00 €	3,60 €	2,40 €	7,60 €	5,70 €	4,60 €	28,00 €	21,00 €	16,80 €	80,00 €	60,00 €	48,00 €

Beförderung eines Fahrrades: keine zusätzlichen Kosten.

§ 3 Zahlungsmöglichkeiten

Die Fahrpreise können auf unterschiedlichen Wegen entrichtet werden:

- Barzahlung des Fahrpreises und Erwerb einer Papier-Fahrkarte entsprechend § 5.
- Bargeldlose Zahlung des Fahrpreises entsprechen § 6.

Über das DVS der Landkreise Vechta und Cloppenburg kann ein Fahrgast seine Fahrt vor Fahrtantritt bargeldlos bezahlen. Daneben können Fahrgäste grundsätzlich auch beim Zustieg ihre Fahrkosten bargeldlos begleichen.

Fahrgäste, die keine bargeldlose Zahlung wünschen, können Papier-Fahrkarten

- in den Mobilitätszentralen der Landkreise Vechta und Cloppenburg und
- in den Fahrzeugen der Linie CLP-VEC

erwerben und dies bei Buchung einer Fahrt auf der Linie CLP-VEC im DVS angeben.

§ 4 Beförderung zum ermäßigten Fahrpreis

Unabhängig von der Art der Bezahlung gilt sowohl für Einzel-Fahrkarten als auch für Monats-, Wochen- und Tageskarten:

- Kinder im Alter von 3 bis einschließlich 11 Jahren, die sich mittels Schüler-, Kinder- oder Personalausweis in den Fahrzeugen ausweisen können, werden zum ermäßigten Fahrpreis für Kinder befördert.
- Schüler, Auszubildende und Freiwillige entsprechend Bundesfreiwilligendienst (BFD), die sich in den Fahrzeugen entsprechend ausweisen können, werden zum ermäßigten Fahrpreis für Schüler, Auszubildende und BFD-Freiwillige befördert.

Von den ermäßigten Fahrpreisen profitieren die in § 1 der Verordnung über den Ausgleich gemeinwirtschaftlicher Leistungen im Straßenpersonenverkehr vom 02. August 1977 in der jeweils gültigen Fassung angegebenen Personen. Weiter erhalten auch BFD-Freiwillige entsprechend § 13 des Gesetzes über den Bundesfreiwilligendienst (BFDG) die vergünstigten Fahrpreise.

Sämtliche Anspruchsberechtigte sind in der Anlage 1 dieser Tarifbestimmungen aufgeführt.

§ 5 Nutzung von Papier-Fahrkarten

Die folgenden aufgeführten Bestimmungen gelten für Papier-Fahrkarten, die entweder in den Mobilitätszentralen der Landkreise oder in den Fahrzeugen der CLP-VEC-Linie erworben werden können.

Papier-Fahrkarten gelten grundsätzlich immer für Fahrten zwischen zwei bestimmten Tarifzonen (Start- und Zielzone).

Einzelkarten und Tageskarten, die in den Fahrzeugen der CP-VEC-Linie erworben werden, gelten nur am jeweiligen Lösungstag. In den Mobilitätszentralen sind alle Papier-Fahrkarten auch im Vorverkauf erhältlich.

Fahrausweise nach dem Tarif der Verkehrsgemeinschaft Vechta (VGV) oder nach dem Tarif der Verkehrsgemeinschaft Cloppenburg (VGC) oder nach dem Tarif des VBN werden auf der Linie CLP-VEC nicht anerkannt. Dies gilt auch für Schülersammelzeitkarten.

Zeitkarten sind personenbezogen und nicht übertragbar. Sie gelten nur im Zusammenhang mit einem gültigen Ausweisdokument.

(1) Einzelkarten

Einzelkarten berechtigen eine bestimmte Person zu einer Fahrt in eine Richtung zwischen Start- und Zielzone mit beliebig vielen Umstiegen. Rund- und Rückfahrten sind ausgeschlossen.

(2) Tages-, Wochen- und Monatskarten

Tages-, Wochen- und Monatskarten berechtigen eine bestimmte Person zu beliebig vielen Fahrten zwischen den angegebenen Tarifzonen mit beliebig vielen Umstiegen innerhalb der Linie CLP-VEC. Hierfür gilt:

- Tageskarten gelten für den eingetragenen Kalendertag von 0:00 bis 24:00 Uhr.
- Wochenkarten gelten für die eingetragene Kalenderwoche von Montag 0:00 Uhr bis 12:00 Uhr des ersten Werktages der folgenden Woche.
- Monatskarten gelten für den eingetragenen Kalendermonat von 0:00 Uhr des Monatsersten bis 12:00 Uhr des ersten Werktages des folgenden Monats.

(3) Fahrkarten für Schüler

Einzel- und Zeitkarten werden für anspruchsberechtigte Personen zu vergünstigten Preisen abgegeben. Zeitkarten gelten nur für einen bestimmten Schüler in Verbindung mit einem gültigen Ausweisdokument. Ansonsten gelten die Regelungen unter Abs. (1) und (2).

(4) Fahrkarten für Kinder

Einzel- und Zeitkarten werden für anspruchsberechtigte Personen zu vergünstigten Preisen abgegeben. Zeitkarten gelten nur für ein bestimmtes Kind in Verbindung mit einem gültigen Ausweisdokument. Ansonsten gelten die Regelungen unter Abs. (1) und (2).

(5) Semesterticket

Für Fahrten auf der Linie CLP-VEC wird das Semesterticket der Universität Vechta anerkannt. Gegen Vorlage des gültigen Semestertickets und des Personalausweises erfolgt die Beförderung unentgeltlich.

(6) Aktionstickets

Als Aktionsticket wird vom 01.02.2023 bis 31.12.2024 das moobil+Sparticket eingeführt. Dieses Ticket ist für Erwachsene zum Preis von 19,- EUR zu erwerben. Für Kinder, Schüler/-innen, Auszubildende sowie sonstigen ermäßigungsberechtigten Personen nach § 4 ist ein Kauf zu 14,- EUR in den moobil+Bussen oder den Mobilitätszentralen möglich. Das Ticket gilt jeweils für den bei Kauf genannten und auf der Karte angegebenen Kalendermonat im moobil+Bus und der landesbedeutsamen Buslinie Cloppenburg-Vechta. Dieses Ticket wird auch im Rahmen der Bestpreis-Garantie im Abrechnungsprozess berücksichtigt.

Eine Beförderung mit dem moobil+Sparticket ist nur in den moobil+Bussen sowie der landesbedeutsamen Buslinie Cloppenburg-Vechta zulässig. Die Beförderung mit diesem Ticket ist im restlichen bundesweiten ÖPNV, wie bspw. dem VGV/ VGC-Verkehr ausgeschlossen. Das moobil+Sparticket ist personenbezogen und nicht übertragbar.

§ 6 Bargeldlose Zahlung des Fahrpreises

Fahrgäste der Linie CLP-VEC können ihre Fahrtkosten per bargeldlosen Zahlungsverkehr begleichen. Die im Folgenden aufgeführten Bestimmungen gelten ausschließlich für bargeldlosen Zahlungsverkehr.

(1) Registrierung

Für eine Teilnahme am bargeldlosen Zahlungsverkehr ist eine vorherige Registrierung des Fahrgastes und die Anlage eines Nutzerprofils im DVS nötig. Die Registrierung kann entweder telefonisch, durch persönliche Vorsprache in einer der Mobilitätszentralen in Vechta und Cloppenburg oder online über das DVS erfolgen.

Falls sich ein Fahrgast bereits für das Verkehrsangebot moobil+ der beiden Landkreise registriert hat, ist keine weitere Registrierung mehr nötig.

(2) Internes Konto

Im Zuge der Registrierung wird für einen Fahrgast ein internes Geld-Konto eingerichtet. Auf dieses Konto kann ein Geldbetrag per Banküberweisung gutgeschrieben werden. Fahrten können dann durch Abbuchung des entsprechenden Betrags vom internen Konto bezahlt werden.

(3) Lastschriftverfahren

Fahrgäste können ihren Fahrpreis auch per Lastschriftverfahren bezahlen. Hierzu geben sie Namen ihrer Bank, Bankkontonummer/IBAN, Bankleitzahl/BIC und den Kontoinhaber in ihrem Nutzerprofil an. Bei der Buchung einer Fahrt können sie dann angeben, dass sie den *Fahrpreis per Lastschrift* begleichen möchten. Der Fahrpreis wird dann per Lastschrift vom angegebenen Bankkonto bezahlt.

(4) Kundenkarte

Im Anschluss an die Registrierung erhält der registrierte Fahrgast eine Kundenkarte per Post zugesandt. Eine vorläufige Kundenkarte kann bereits unmittelbar nach der Registrierung als PDF-Datei heruntergeladen werden.

Auf der Kundenkarte befindet sich der Name des Fahrgastes, eine Prüfkennziffer, mit der sich der Fahrgast bei telefonischer Bezahlung mit Hilfe einer der Mobilitätszentralen in Cloppenburg oder Vechta authentifizieren kann, ein QR-Code und die Nummer des internen Geld-Kontos.

(5) Einzelpreis

Ein Fahrgast kann den Preis für eine bestimmte Einzelfahrt für sich und weitere mitfahrende Personen von einer Start- zu einer Ziel-Tarifzone mit Hilfe einer der Mobilitätszentralen in Vechta und Cloppenburg oder online über das DVS bargeldlos begleichen.

Bei der Buchung einer Fahrt wird zunächst immer der Preis für eine Einzelfahrt fällig.

Für Kinder im Alter von 6 bis einschließlich 14 Jahren und für Schüler, Auszubildende und BFD-Freiwillige können Einzelfahrten zum jeweils ermäßigten Fahrpreis durchgeführt werden.

Der Kauf von Einzelfahrten zum ermäßigten Fahrpreis ist nur gültig, wenn sich die Personen später im Bus entsprechend den Festlegungen in § 4 ausweisen können. Ist dies nicht der Fall, gilt der reguläre Preis für eine Einzelfahrt.

(6) Bestpreis-Garantie

Vom DVS wird bei bargeldloser Zahlung im Nachhinein überprüft, ob sich für den zahlenden Fahrgast eine Tages-, Wochen-, oder Monatskarte rentiert hätte. Wenn dies der Fall ist, wird ein entsprechender Rabatt auf das interne Konto des Fahrgastes gutgeschrieben. Die Überprüfung findet statt aufgrund der tatsächlich durchgeführten Fahrten eines Fahrgastes

- bezüglich Tageskarte im Zeitraum zwischen 0.00 Uhr und 24.00 Uhr eines jeden Tages,
- bezüglich Wochenkarte im Zeitraum zwischen Montag 0:00 Uhr bis Sonntag 24:00 Uhr einer jeden Kalenderwoche und
- bezüglich Monatskarte im Zeitraum zwischen 0:00 Uhr des Monatsersten bis 24:00Uhr des Monatsletzten eines jeden Monats.

Die Überprüfung orientiert sich nicht an bestimmten Relationen: Wenn ein Fahrgast eine bestimmte Menge an Einzelfahrten einer bestimmten Preisstufe innerhalb eines Tages, einer Woche oder eines Monats für Fahrten auf der Linie CLP-VEC bargeldlos erworben hat, wird ihm eine Tages-, Wochen- oder Monatskarte für dies Preisstufe angerechnet und er erhält den entsprechenden Rabatt.

Für Personen, die bei einer Fahrt als zusätzliche Fahrgäste dazu gebucht werden können, wird nur dann eine Bestpreis-Berechnung durchgeführt, wenn es sich hierbei um Kinder handelt. Die Bestpreis-Berechnung erfolgt hier in der Form, dass im Nachhinein überprüft wird, ob sich für die von einem buchenden Erwachsenen mitgenommenen Kinder eine Zeitkarte rentiert hätte. Ist dies der Fall, wird ein entsprechender Rabatt gutgeschrieben.

Wurden Einzelkarten zum ermäßigten Fahrpreis gebucht, erfolgt die Bestpreis-Berechnung auf der Basis der entsprechenden vergünstigten Zeitkarten.

§ 7 Sonstige Tarife und Tarifbestimmungen

(1) Kinder

In Begleitung eines erwachsenen Fahrgastes werden bis zu 7 Kinder im Alter bis einschließlich 2 Jahre unentgeltlich befördert.

(2) Schwerbehinderte

Schwerbehinderte, die im Besitz eines gültigen Schwerbehindertenausweises nach dem Sozialgesetzbuch (SGB) mit Beiblatt sind, werden nach den Bestimmungen des SGB unentgeltlich befördert. Voraussetzung ist, dass der Schwerbehindertenausweis einen halbseitigen orangefarbenen Flächenaufdruck hat und zum Ausweis ein Beiblatt mit eingeklebter gültiger Wertmarke ausgestellt ist. Soweit im Ausweis vermerkt, werden Begleitpersonen unentgeltlich mitbefördert, auch dann, wenn ein Beiblatt nicht ausgestellt ist und der Schwerbehinderte selbst den tarifmäßigen Fahrpreis bezahlt.

(3) Tiere und Sachen

Handgepäck, Kinderwagen, Krankenfahrstühle sowie Kleintiere in einem Behältnis werden unentgeltlich befördert. Größere Tiere mit Ausnahme von Führhunden können nicht befördert werden. Die Beförderung von Fahrrädern, Krankenfahrstühlen und sonstiger orthopädischer

Hilfsmittel ist grundsätzlich möglich, soweit die Beschaffenheit und Besetzung des eingesetzten Fahrzeugs dieses zulässt.

Bei bargeldloser Zahlung kann die Beförderung von weiteren Sachen mit angegeben werden. Vom DVS wird dann überprüft, ob auf der Basis bereits vorher getätigter bargeldloser Zahlungen noch genügend Freiraum im Fahrzeug vorhanden ist.

Rollstuhlfahrer sowie Fahrgäste mit Kinderwagen haben bei der Beförderung Vorrang vor Fahrgästen mit Fahrrädern.

Der Fahrgast hat ein Fahrrad und andere mit zu befördernde Sachen selbst unterzubringen und so zu beaufsichtigen, dass Schäden am Fahrzeug und anderen Sachen sowie Mitreisenden vermieden werden. Für dennoch entstandene Schäden ist der Besitzer des Fahrrades bzw. der Sachen haftbar. Das Betriebspersonal entscheidet im Einzelfall, ob Sachen zur Beförderung zugelassen werden und an welcher Stelle sie unterzubringen sind.

(4) Umsatzsteuer

In den Fahrpreisen ist die Umsatzsteuer zum ermäßigten Steuersatz enthalten.

§ 8 Beteiligung von Firmen und Behörden an den Fahrtkosten

(1) Berechtigte Firmen und Behörden

Firmen und Behörden können sich an den Fahrtkosten ihrer Mitarbeiter beteiligen. Weiter können Firmen und Behörden und ihre Mitarbeiter einen Mengenrabatt auf die von ihnen zu leistenden Fahrtkosten erhalten. Als Mitarbeiter gelten prinzipiell alle für die Linie CLP-VEC registrierten Vollzeit- und Teilzeitkräfte, Auszubildende und der Firmeninhaber.

(2) Anmeldung

Ein Betrieb oder eine Behörde teilt seinen bzw. ihren Wunsch nach Beteiligung an den Fahrtkosten seiner bzw. ihrer Mitarbeiter einem der Landkreise Vechta oder Cloppenburg schriftlich mit. Hierzu steht ein Formular zur Verfügung, das bei den Landkreisen angefordert bzw. über das DVS heruntergeladen werden kann.

(3) Bargeldlose Abrechnung

Die Abrechnung der Fahrtkostenbeteiligungen und des Mengenrabatts erfolgt ausschließlich bargeldlos. Dementsprechend kann eine Beteiligung von Firmen und Behörden nur für Mitarbeiter erfolgen, die für die Linie CLP-VEC registriert sind.

(4) Angaben zu Mitarbeitern

Ein Betrieb oder eine Behörde teilt dem Landkreis Vechta oder Cloppenburg mit, welche seiner Mitarbeiter in welcher Form unterstützt werden sollen. Mit dieser Mitteilung wird auch die Zugehörigkeit eines Mitarbeiters zum Betrieb bzw. zur Behörde dokumentiert. Die entsprechenden Informationen können dem Landkreis Vechta oder Cloppenburg bereits mit dem Anmeldeformular übergeben werden.

Nach der Anmeldung erhält der Betrieb bzw. die Behörde einen speziellen Zugang zum DVS. Über diesen Zugang können ebenfalls die Informationen zu den Mitarbeitern eingegeben werden. Pro Mitarbeiter werden die folgenden Informationen benötigt:

- Name des Mitarbeiters
- Geburtsdatum des Mitarbeiters (bei Namensgleichheit)
- Höhe der Bezuschussung in Prozent: Prozentualer Anteil an den Fahrtkosten, der bei Beförderungen auf der bezuschussten Relation übernommen wird.

- Obergrenze der Bezuschussung in EUR (optional)
- Bezuschusste Relationen: Relationen, für die ein Anteil an den Fahrtkosten übernommen wird.
- Datum für den ersten und letzten Tag der Bezuschussung.

Ein Betrieb oder eine Behörde kann auch nur den Mengenrabatt für ihre Mitarbeiter in Anspruch nehmen und keine Bezuschussung übernehmen.

(5) Aufteilung der Kosten

Nach der Anmeldung erhält der Betrieb bzw. die Behörde ein internes Geld-Konto, über das die finanzielle Beteiligung abgerechnet wird. Für den Fahrgast gelten im laufenden Monat die vorgenannten Regelungen des § 6 Abs. 1 bis 5. Zu Beginn des Folgemonats wird dann für jede durchgeführte Fahrt innerhalb eines vorangegangenen Monats überprüft,

- ob die betreffende Person als Mitarbeiter eines Betriebs oder einer Behörde bezuschusst wird,
- ob die Fahrt auf einer bezuschussten Relation stattgefunden hat und
- ob die Fahrt innerhalb des bezuschussten Zeitraums lag.

Ist dies der Fall, wird der mit der Fahrt verbundene Anteil an den Fahrtkosten entsprechend den Angaben des Betriebs oder der Behörde berechnet. Bei der Berechnung wird eine angegebene Obergrenze der Bezuschussung für einen Mitarbeiter berücksichtigt. Ein Fahrgast bekommt dann den vom Betrieb bzw. von der Behörde übernommenen Anteil auf seinem internen Konto gutgeschrieben. Das interne Konto eines Betriebs oder einer Behörde wird dementsprechend belastet.

(6) Bestpreis-Garantie bei Beteiligung von Firmen und Behörden

Die Berechnung der Beteiligung von Betrieben von Behörden an den Fahrtkosten ihrer Mitarbeiter erfolgt auf den ggf. bereits durch die Bestpreis-Berechnung entsprechend § 6 (6) reduzierten Preisen.

(7) Mengen-Rabatt

Die Fahrtkosten für die Mitarbeiter eines Betriebs oder einer Behörde verringern sich mit steigender Anzahl der Mitarbeiter des Betriebs oder der Behörde, die die Linie CLP-VEC tatsächlich nutzen. Die Nutzung der Linie wird danach bestimmt, wie viele Mitarbeiter des Betriebs bzw. der Behörde innerhalb des vorangegangenen Kalendermonats auf den für sie vorgesehenen Relationen auf der Linie CLP-VEC genutzt haben. Der Mengen-Rabatt, der dabei gewährt wird, berechnet sich nach der folgenden Tabelle:

Mengenrabatt entsprechend Anzahl Mitarbeiter	
Anzahl Mitarbeiter	Höhe des Mengenrabatts
2 bis zu 12	5%
13 bis zu 25	8%
ab 26	10%

Er wird den betreffenden Mitarbeitern zu Beginn des Folgemonats gutgeschrieben. Die Berechnung der Beteiligung von Betrieben und Behörden an den Fahrtkosten ihrer Mitarbeiter erfolgt auf den ggf. bereits durch den Mengenrabatt reduzierten Preisen.

§ 9 Anschlussmobilität Niedersachsentarif und Niedersachsen-Ticket

Der Niedersachsentarif und das Niedersachsenticket werden für Fahrten auf der Linie CLP-VEC im Kreisgebiet der Landkreise Cloppenburg und Vechta folgendermaßen anerkannt:

Fahrgästen der Eisenbahnverkehrsunternehmen (EVU) in Niedersachsen im Geltungsbereich des Niedersachsentarifs wird eine vorhergehende und/oder nachfolgende Fahrt auf der Linie CLP-VEC vom Startort bzw. zum Zielort im Vor- und/oder Nachlauf zur SPNV-Fahrt im Gebiet der Stadt oder Gemeinde, in der der jeweilige Bahnhof liegt, kostenfrei ermöglicht.

Bei Fahrten mit dem Niedersachsen-Ticket wird die vorhergehende und/oder nachfolgende Fahrt auf der Linie CLP – VEC vom Startort bzw. zum Zielort im Vor- und/oder Nachlauf zur SPNV-Fahrt im Gebiet des Landkreises Cloppenburg oder des Landkreises Vechta für den Fahrgast selbst und noch bis zu vier Erwachsene und bis zu drei Kinder zusätzlich kostenfrei ermöglicht.

Fahrgäste der Linie CLP-VEC können beim Buchen einer Fahrt angeben, ob sie über eine Bahnfahrkarte oder über ein Niedersachsen-Ticket verfügen. Die Fahrpreisberechnung erfolgt dann entsprechend.

Auch Fahrten im Rahmen der Anschlussmobilität müssen vorher gebucht werden, damit eine Beförderungsgarantie gegeben werden kann. Spontan zusteigende Fahrgäste können unter Vorlage ihres Bahntickets oder des Niedersachsen-Tickets auch eine vergünstigte bzw. kostenfreie Anschlussfahrt erhalten.

§ 10 Tarifbestimmungen für das Deutschland-Ticket

(1) Grundsatz

Das Deutschland-Ticket ist ein von der Bundesrepublik Deutschland und den Bundesländern gefördertes deutschlandweit gültiges Tarifangebot im Schienenpersonennahverkehr (SPNV) und im öffentlichen Personennahverkehr (ÖPNV). Es gilt ab dem 1. Mai 2023.

Die hier festgelegten Tarifbestimmungen gelten für das Deutschland-Ticket und sind von allen teilnehmenden Verkehrsunternehmen des SPNV und des ÖPNV in Deutschland verbindlich anzuwenden. Diese Tarifbestimmungen ergänzen die bestehenden Tarif- und Beförderungsbedingungen der teilnehmenden Verkehrsverbände, der Landestarife und des Deutschlandtarifs sowie die Beförderungsbedingungen der teilnehmenden Eisenbahn-Verkehrsunternehmen des SPNV und der teilnehmenden Verkehrsunternehmen des ÖPNV, soweit sich aus den folgenden Regelungen nichts anderes ergibt.

Für die Ausgabe des Deutschland-Tickets gelten die Bedingungen des vertragshaltenden Verkehrsunternehmens.

(2) Fahrtberechtigung, Nutzungsbedingungen und Geltungsbereich

Das Deutschland-Ticket berechtigt im jeweiligen Geltungszeitraum zur unbegrenzten Nutzung der Züge des SPNV im tariflichen Geltungsbereich des Deutschlandtarifs in der 2. Wagenklasse sowie der sonstigen Verkehrsmittel des ÖPNV im räumlichen Geltungsbereich der Tarife der teilnehmenden Verkehrsunternehmen, Verkehrsverbände und Landestarifgesellschaften. Dies schließt im Ausland liegende Geltungsbereiche mit ein, soweit das eigene Tarifgebiet des jeweiligen Verbundes/Unternehmens sich aufgrund entsprechender Vereinbarung auf das im Ausland

liegende Gebiet erstreckt. Zum ÖPNV gehört die Beförderung mit Straßenbahnen und Obussen im Sinne des Personenbeförderungsgesetzes sowie mit Kraftfahrzeugen im Liniennahverkehr nach den §§ 42 und 44 PBefG. Liniennahverkehre nach § 43 PBefG fallen insoweit unter den Geltungsbereich, sofern sie gemäß § 2 Absatz 4 PBefG allgemein zugänglich sind.

Das Deutschland-Ticket gilt nicht in Verkehrsmitteln, die überwiegend zu touristischen oder historischen Zwecken betrieben werden.

Die Nutzung von Zügen des Fernverkehrs mit dem Deutschland-Ticket ist grundsätzlich ausgeschlossen. Hiervon abweichende Regelungen (z.B. im Rahmen von Integrationskonzepten) werden im Geltungsbereich des Deutschland-Tickets für den Schienenverkehr bekanntgegeben.

Das Deutschland-Ticket ist nicht übertragbar und wird als persönlicher Fahrausweis ausgegeben, der mindestens den Namen und Vornamen sowie das Geburtsdatum des Fahrgastes beinhaltet. Dieser Fahrausweis wird in Form einer Chipkarte und als Handyticket ausgegeben. Das Deutschland-Ticket kann von den Vertrag-haltenden Unternehmen, die das Deutschland-Ticket über eine Chipkarte als Trägermedium bereitstellen, vorläufig bis zur Auslieferung bzw. Bereitstellung des digitalen Tickets, längstens bis zum 31.12.2023 als digital kontrollierbares Papierticket (mit Barcode) ausgegeben werden. Ein als Papierticket ausgegebenes Deutschland-Ticket gilt für maximal einen Kalendermonat. Zur Legitimation ist ein amtliches Lichtbilddokument mitzuführen und bei Kontrollen vorzuzeigen.

Das Deutschland-Ticket beinhaltet keine unentgeltliche Mitnahme von Personen über 6 Jahren.

Das Deutschland-Ticket berechtigt ausschließlich zur Nutzung der 2. Wagenklasse. Ein Übergang in die 1. Wagenklasse ist innerhalb der Geltungsbereiche von Verkehrsverbänden, Landestarifen und des Deutschlandtarifs nach den jeweiligen Tarifbestimmungen möglich.

Für die Mitnahme eines Fahrrades ist ein reguläres Fahrradkartenangebot zu erwerben, soweit die Fahrradmitnahme auf der jeweiligen Fahrt entgeltpflichtig ist.

Für die Mitnahme eines Hundes ist ein reguläres Fahrkartenangebot zu erwerben, soweit die Mitnahme auf der jeweiligen Fahrt entgeltpflichtig ist.

(3) Vertragslaufzeit und Kündigung

Das Deutschland-Ticket kann an den von den Verkehrsunternehmen, Verkehrsverbänden und Landestariforganisationen für Abonnement-Produkte eingerichteten Verkaufsstellen bzw. über deren Vertriebskanäle erworben werden.

Das Deutschland-Ticket wird im Abonnement ausgegeben. Der Einstieg ins Abonnement ist jeweils zum Ersten eines Monats möglich.

Das Abonnement wird für unbestimmte Zeit abgeschlossen und kann monatlich gekündigt werden. Die Kündigung muss dabei bis zum 10. eines Monats zum Ende des jeweiligen Kalendermonats erfolgen. Das Deutschland-Ticket gilt im Falle einer Kündigung bis Betriebsschluss nach dem Ende des letzten Tages dieses Kalendermonats, längstens jedoch bis 3.00 Uhr des Folgetags.

Neben der monatlichen Kündbarkeit kann in Verbindung mit anderen Produkten im Bereich des Personenverkehrs auch eine feste Laufzeit von 12 Monaten angeboten werden.

(4) Beförderungsentgelt

Der Preis für das Deutschland-Ticket im Abonnement beträgt 49,00 EUR pro Monat bei monatlicher Zahlung. Eine jährliche Zahlung des zwölfwachen Monatsbetrages kann angeboten werden.

Bei Verkehren, die nur auf Anforderung verkehren (z. B. On-demand-Verkehr, Anruf-Sammeltaxi, Ruf-bus) sowie bei täglich verkehrenden Eisenbahnen mit besonderen Betriebsformen (z. B. Schmalspurbahnen mit Dampftraktion) kann ein Zuschlag nach den örtlichen Tarifbestimmungen erhoben.

(5) Jobticket

Das Deutschland-Ticket kann als rabattiertes Jobticket angeboten werden.

Dieses Jobticket kann von Mitarbeitenden genutzt werden, deren Arbeitgeber mit einem teilnehmenden Verkehrsverbund oder Verkehrsunternehmen eine Vereinbarung über den Erwerb des Deutschland-Jobtickets abgeschlossen hat. Arbeitgeber im Sinne dieser Bestimmung können Unternehmen, Verwaltungen, Behörden und sonstige Institutionen sein.

Der Fahrpreis für das Deutschland-Ticket als Jobticket ist der Fahrpreis nach Abschnitt IV abzüglich 5% Rabatt. Voraussetzung für den Rabatt ist, dass der Arbeitgeber einen Zuschuss zum Jobticket leistet, der mindestens 25% des Fahrpreises gemäß Abschnitt IV beträgt.

(6) Fahrgastrechte

Für Fahrten im Eisenbahnverkehr gelten die Fahrgastrechte gem. Teil A Nr. 8 der Tarifbedingungen des Deutschlandtarifs sowie Teil C Nr. 8 der Tarifbedingungen für Zeitkarten im Deutschlandtarif in ihrer jeweils genehmigten und veröffentlichten Fassung, abrufbar im Internet unter www.deutschlandtarif-verbund.de.

Anlage 1

Berechtigte für Schülertages, Schülerwochen- und Schülermonatskarten:

Schülermonats-, Schülerwochen- und Schülertageskarten erhalten:

1. schulpflichtige Personen bis zur Vollendung des 15. Lebensjahres;
2. nach Vollendung des 15. Lebensjahres:
 - a. Schüler und Studenten öffentlicher, staatlich genehmigter oder staatlich anerkannter privater:
 - allgemeinbildender Schulen,
 - berufsbildender Schulen,
 - Einrichtungen des zweiten Bildungsweges,
 - Hochschulen, Akademien

mit Ausnahme der Verwaltungsakademien, Volkshochschulen, Landvolkhochschulen;
 - b. Personen, die private Schulen oder sonstige Bildungseinrichtungen, die nicht unter Buchstabe a fallen, besuchen, sofern sie auf Grund des Besuchs dieser Schulen oder Bildungseinrichtungen von der Berufsschulpflicht befreit sind oder sofern der Besuch dieser Schulen und sonstigen privaten Bildungseinrichtungen nach dem Bundesausbildungsförderungsgesetz förderungsfähig ist;
 - c. Personen, die an einer Volkshochschule oder einer anderen Einrichtung der Weiterbildung Kurse zum nachträglichen Erwerb des Hauptschul- oder Realschulabschlusses besuchen;
 - d. Personen, die in einem Berufsausbildungsverhältnis im Sinne des Berufsbildungsgesetzes oder in einem anderen Vertragsverhältnis im Sinne des § 26 des Berufsbildungsgesetzes stehen, sowie Personen, die in einer Einrichtung außerhalb der betrieblichen Berufsausbildung im Sinne des § 43 Abs. 2 des Berufsbildungsgesetzes, § 36 Abs. 2 der Handwerksordnung, ausgebildet werden;
 - e. Personen, die einen staatlich anerkannten Berufsvorbereitungslehrgang besuchen;
 - f. Praktikanten und Volontäre, sofern die Ableistung eines Praktikums oder Volontariats vor, während oder im Anschluss an eine staatlich geregelte Ausbildung oder ein Studium an einer Hochschule nach den für Ausbildung und Studium geltenden Bestimmungen vorgesehen ist;
 - g. Beamtenanwärter des einfachen und mittleren Dienstes sowie Praktikanten und Personen, die durch Besuch eines Verwaltungslehrgangs die Qualifikation für die Zulassung als Beamtenanwärter des einfachen oder mittleren Dienstes erst erwerben müssen, sofern sie keinen Fahrtkostenersatz von der Verwaltung erhalten;
 - h. Teilnehmer an einem freiwilligen sozialen Jahr oder an einem freiwilligen ökologischen Jahr oder vergleichbaren sozialen Diensten.
 - i. Tätigkeiten im Rahmen eines Bundesfreiwilligendienstes nach § 13 BFDG